



2. Änderungssatzung der Satzung für den Friedhof der Stadt Waren (Müritz) (Friedhofssatzung) vom 3. März 2005

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) i. V. mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 4. Oktober 2017 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung für den Friedhof der Stadt Waren (Müritz) (Friedhofssatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

Die Satzung für den Friedhof der Stadt Waren (Müritz) (Friedhofssatzung) vom 3. März 2005 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 11. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 „Anzeigepflicht und Bestattungszeit“ Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Erdbestattungen sollen frühestens 48 Stunden und spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

2. Der § 10 „Ruhezeit“ wird wie folgt gefasst:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

3. Der § 12 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Ehrengrabstätten

4. Die Absätze 2 bis 4 des § 13 „Reihengrabstätten“ werden wie folgt gefasst:

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) Rasenreihengräber

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Die Grabfelder Alter Friedhof EII, GI Neuer Friedhof Kindergräber, Nordfriedhof FII und GI sind als Reihengrabstätten bestimmt.



5. Im § 14 „Wahlgrabstätten“ werden die Absätze 1, 2, 3 und 8 wie folgt gefasst:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Bewerber bestimmt wird.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag wieder erworben werden.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Zusätzlich werden Wahlgräber als Rasengrab für zwei Erdbestattungen vergeben.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Es ist möglich auf den Grabstätten Urnen beizusetzen.

.
. .

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

6. Der § 15 „Urnengrabstätten“ wird wie folgt gefasst:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten für 1 Urne
- c) Rasenreihengrabstätten für 2 Urnen (Partnergrab)
- d) Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Urnen
- e) Urnenwahlgrabstätten bis zu 6 Urnen
- f) Urnenwahlgrabstätten in einer historischen Grabkapelle
- g) Grabstätten für Erdbestattungen

(2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten auf einer Rasenfläche, die Urnen werden einzeln in Reihe bestattet.

(3) Urnenreihengrabstätten für 1 Urne sind Aschengrabstätten die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(4) Rasenreihengrabstätten sind Aschengräber die der Reihe nach belegt werden und in denen 2 Urnen bestattet werden (Partnergrab). Die Ruhezeit der zweiten Urne verlängert das Nutzungsrecht.

(5) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es werden Nutzungsrechte für Gräber bis zu 4 Urnen und bis zu 6 Urnen verliehen.

(6) Urnenwahlgrabstätten in historischer Grabkapelle sind Gräber als geschlossene Grabkammer in Urnenwänden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht verliehen und im Benehmen mit dem Erwerber die Grabkammer bestimmt.

(7) Grabstätten für Erdbestattungen können mit Ausnahme der Reihengrabstätten für Urnenbestattungen genutzt werden. Wahlgräber 1. Abt. bis 6 Urnen und Wahlgräber 2. Abt. bis 4 Urnen. Das Nutzungsrecht muss entsprechend der Ruhezeit der letzten Urne verlängert werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), den 18.12.2017

-Siegel-

Möller
Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofssatzung wird wie folgt gefasst:

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Alter Friedhof: AI, AII, BI, BII, CI, CII, DI, DII, EI, EII, FI, HI, GI, Wahlplätze 1. Abt.,
Urnenfeld GI und Urnenfelder A, B, C, D, E, F, G, H
Neuer Friedhof: AI, AII, BI, BII, CI, Wahlplätze 1. Abt.

Nordfriedhof: AI, AII, BI, BII, CI, CII, DI, EI, FI, KI

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Alter Friedhof: Urnenplatz, Urnenplatz A, Anonymer Urnenplatz, Rasenreihenfelder

Neuer Friedhof: Kindergräber, Rasenreihengräber für 2 Urnen, Zweistellige Rasenerdgräber

Nordfriedhof: Urnenplatz BIII, Urnenplatz KII, DII, EII, FII

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
(Textkürzung)
Gestaltung auf dem Alten Friedhof

Anonymer Urnenplatz

Die Urnen werden in einer Rasenfläche der Reihe nach bestattet, die Pflege des Grabfeldes obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Namensnennung auf Antrag ist möglich. Trauerschmuck und Blumen können auf der vorgesehenen Beetfläche vor der Bestattungsfläche abgelegt werden. Pflanzungen in Behältnissen können nur kurzzeitig nach einer Trauerfeier dort aufgestellt werden. Dauerhaft aufgestellte Pflanzenbehälter und Gegenstände aus Stein, Keramik, Glas, Steingut und ähnlichem Material können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Rasenreihenfelder

Es werden Rasenbeete angelegt, der Friedhofsverwaltung obliegt die Rasenpflege, Pflanzungen sind nicht erlaubt. Ein liegendes Grabmal gemäß des § 19 kann errichtet werden.

Gestaltung auf dem Neuen Friedhof

Kindergräber

Die Bestattungen erfolgen der Reihe nach, Hecken und Steinumfassungen können das Grab eingrenzen.

Rasenreihengräber für 2 Urnen

Ein liegendes Grabmal (0,40 x 0,40m) kann errichtet werden. Rasenanlage und Unterhaltung der Grab- und Wegefläche obliegt der Friedhofsverwaltung.

Zweistellige Rasenerdgräber

Rasenanlage und Unterhaltung der Fläche obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabeinfassungen aus Stein oder anderen Materialien, Hecken und Pflanzungen sind nicht zulässig.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.